Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/4/7 3Ob246/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1954

Norm

AußStrG §9 B1

Rechtssatz

Gegen Beschlüsse des Vormundschaftsgerichtes kann ein Rechtsmittel nur dann erhoben werden, wenn durch den Beschluß Interessen des unter Vormundschaft Stehenden verletzt oder jemandem eine Leistung auferlegt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 246/54
  Entscheidungstext OGH 07.04.1954 3 Ob 246/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0006299

Dokumentnummer

JJR_19540407_OGH0002_0030OB00246_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at